

**R8-V-18** Verantwortung ernst nehmen – Bedrohte afghanische Ortskräfte und ihre Familien aufnehmen

Gremium: LAG Migration & Flucht Berlin  
Beschlussdatum: 19.02.2020  
Tagesordnungspunkt: TOP 2 Anträge

1 In Afghanistan arbeiten seit Jahren afghanische Ortskräfte an der Seite deutscher  
2 Soldat\*innen, Polizeikräfte, Mitarbeitender der Entwicklungszusammenarbeit sowie  
3 Diplomat\*innen. Ohne den Einsatz der Dolmetscher\*innen sowie anderer Ortskräfte wäre weder  
4 die Tätigkeit der Bundeswehr, noch die des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des  
5 Innern, für Bau und Heimat oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
6 und Entwicklung in Afghanistan möglich. Der Einsatz dieser Menschen und ihr Wille, auch Leib  
7 und Leben zu riskieren, belegen eindrucklich, welchen Preis viele Afghan\*innen für die  
8 Verteidigung von Frieden und Demokratie bereit sind zu zahlen.

9  
10 Afghan\*innen haben sich in den Dienst deutscher Ministerien gestellt in dem Vertrauen  
11 darauf, dass sie während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit unter dem Schutz Deutschlands  
12 stehen. Trotzdem ist die Aufnahme afghanischer Ortskräfte in Deutschland nicht nur fast zum  
13 Erliegen gekommen, es sind auch alle Familienmitglieder über die Kernfamilie hinaus von der  
14 Möglichkeit ausgeschlossen. Dabei hat die Bundesregierung die Ursache für die besondere  
15 Bedrohung auch für die Angehörigen der Ortskräfte erst gesetzt.

16  
17 Ortskräfte werden von den Taliban häufig als Kollaborateure und Verräter gesehen und sind  
18 deswegen in vielen Fällen der Verfolgung ausgesetzt. Die schwerwiegende Bedrohungslage wird  
19 auch in den UNHCR Guidelines zu Afghanistan bestätigt. Die Ortskräfte vertrauen den  
20 deutschen Institutionen, deren Arbeit sie vor Ort ermöglichen, ihre eigene Sicherheit und  
21 die ihrer Familien an. Denn im Kreuzfeuer der Taliban stehen nicht nur die Ortskräfte  
22 selbst, sondern auch ihre Verwandtschaft, darunter ihre Eltern, Geschwister, Tanten, Onkel  
23 und Schwäger\*innen. Diese werden umso stärker bedroht, angegriffen und getötet, wenn die  
24 eigentliche Ortskraft das Land verlassen hat. Die Verwandtschaft muss dann für dessen  
25 Entscheidung den deutschen Kräften zu helfen, büßen. Einige werden von den Taliban sofort  
26 getötet, andere haben „Glück“ und werden zu einer monatlich zu entrichtenden „Strafzahlung“  
27 aufgefordert. Kann die Verwandtschaft nicht zahlen, werden Familienmitglieder immer wieder  
28 getötet und verletzt. Eine Aufnahme für diese Personen sieht das Bundesaufnahmeverfahren für  
29 afghanische Ortskräfte dennoch nicht vor. Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
30 für Familienmitglieder außerhalb der Kernfamilie werden vom Auswärtigem Amt abgelehnt.

31  
32 Verwandte von afghanischen Ortskräften können bisher lediglich im Rahmen des § 22 S.1  
33 AufenthG einen Aufenthaltsanspruch aus „dringend humanitären Gründen“ geltend machen. Hieran  
34 werden jedoch sehr hohe Ansprüche gestellt. Zwar liegt die Aufnahme im Ermessen des  
35 Auswärtigen Amtes, sieht dieses aber keinen dringend humanitären Grund in der Bedrohung,  
36 Verletzung und Tötung von Familien, deren Angehöriger für den deutschen Staat in Afghanistan  
37 tätig sind und beschränkt sich das Aufnahmeprogramm auf deren Kernfamilie, liegt eine  
38 eklatante Regelungslücke vor, die nur durch entsprechende Gesetzgebung geschlossen werden  
39 kann.

40  
41 Dabei ist auch die erweiterte Verwandtschaft oft unmittelbarer Bedrohung durch die Taliban  
42 aufgrund der Tätigkeit eines Familienmitglieds als Ortskraft ausgesetzt. Die Verwandtschaft  
43 selbst hat keine Möglichkeit sich innerhalb Afghanistans, beispielsweise in Kabul, in  
44 „Sicherheit“ zu bringen und der Bedrohung durch die Taliban zu entkommen. Als Angehörige

45 eines „Verräters“ stehen sie auf einer sogenannten schwarzen Liste – verlassen sie ihren  
46 Wohnort werden sie sofort durch die Taliban getötet.

47  
48 Das ist nicht nur für die Angehörigen selbst ein Problem – die Trennung von der Familie und  
49 die (begründet) Sorge um ebendiese haben massive negative Auswirkungen auf die nach  
50 Deutschland geflohenen Ortskräfte, beispielsweise hemmen sie die Integration. Wer ständig  
51 Angst um seine Angehörigen haben muss, hat weniger Kraft aktiv hier in Deutschland  
52 anzukommen. Wer sich um seine Familie sorgt, der kann sich nicht auf Integrationskurs,  
53 Schule, Ausbildung oder den neuen Job konzentrieren. Zeitgleich sind sie gezwungen, alles  
54 erwirtschaftete Geld an die Familie zu überweisen, um die Strafzahlungen an die Taliban zu  
55 gewährleisten. Somit werden die afghanischen Ortskräfte indirekt gezwungen die Taliban  
56 finanziell zu unterstützen, um das Überleben der Familie in Afghanistan zu gewährleisten.

57 Deshalb fordern wir:

- 58 • Berlin soll zeitnah ein Landesaufnahmeprogramm mit einem Kontingent von 50 Personen  
59 jährlich schaffen, um über die Kernfamilie hinausgehende Verwandte von bereits in  
60 Berlin ansässigen oder noch kommenden afghanischen Ortskräften, die über das reguläre  
61 Aufnahmeprogramm gekommen sind oder kommen, ebenfalls nach Berlin zu holen. Das  
62 Aufnahmeprogramm soll für all jene Verwandten geöffnet sein, die aufgrund der  
63 Ortskrafttätigkeit in Afghanistan Opfer von Bedrohung und Verfolgung islamistischer  
64 Terrorgruppen wie der Taliban werden. Den Rahmen dafür kann ein Aufnahmeprogramm  
65 analog zu den Berliner Programmen für Syrer\*innen und Iraker\*innen nach §23.1  
66 Aufenthaltsgesetz wegen humanitärer Notlage unter Verzicht auf Bürgschaften bilden.
- 67 • Die aufgenommenen Familienangehörigen sollen einen befristeten humanitären  
68 Aufenthaltstitel bekommen und dann in ein reguläres Asylverfahren übergehen. Im Falle  
69 einer Ablehnung einer dieser Gruppe zugehörigen Person, ist das Land Berlin in der  
70 Beweispflicht, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen einer Bedrohung durch die  
71 islamistische Terrorgruppen und der Tätigkeit der verwandten Ortskraft vorliegt.
- 72 • Das Land soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, ein vereinfachtes Gruppenverfahren  
73 für die großzügige Aufnahme afghanischer Ortskräfte, die für deutsche Institutionen  
74 arbeiten oder gearbeitet haben, einzuführen und ihre Angehörigen über die Kernfamilie  
75 hinaus darin zu berücksichtigen.